

Häufig gestellte Fragen zum Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) für Anglistik/Englisch

Zu allen Fragen in Zusammenhang mit dem EFV finden Sie Informationen auf unserer Homepage www.anglistik.lmu.de → STUDIUM → Eignungsfeststellung; dort unter anderem auch → Demo-Version des C-Tests und Informationen zur Umrechnung Punkte-Noten.

Hier einige der häufigsten Fragen. **Punkt 1. gilt für ALLE!**

1. Wer braucht einen EFV-Eignungsbescheid?

- **Alle**, die sich für einen anglistischen Studiengang (mit wenigen Ausnahmen wie Lehramt Grundschule, die auf der Homepage ausdrücklich genannt sind) an der LMU ein- oder umschreiben wollen, auch wenn Sie bereits früher an der LMU oder woanders Englisch studiert haben, und auch, wenn Sie bereits einen Eingangs-Sprachtest, eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung (Magister, Staatsexamen) bestanden haben.
 - **In jedem Fall gilt die Antragsfrist 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester (letzteres nur für Lehramt Gymnasium und Bachelor Anglistik, die zum Sommersemester angefangen werden können, in anderen Studiengängen nur für BewerberInnen in ein höheres Fachsemester mit anerkegnbaren Studienleistungen). Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Das heißt: Anträge, die nach dieser Frist bei uns eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.**
 - **In jedem Fall ist ein formloser Antrag nötig, der Ihren Namen, Ihre Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer und Ihr Geburtsdatum enthält (Sie können dafür von unserer Homepage ein Formular herunterladen) und dem ein an Sie adressiertes, mit 70 Cent frankiertes Rückkuvert (DIN C6) beiliegt.**
- ▶ **Wenn Sie bisher nicht Anglistik oder Englisch studiert haben, lesen Sie bitte unter A. weiter.**
 - ▶ **Wenn Sie bereits an der LMU Anglistik/Englisch studiert haben, lesen Sie bitte unter B. weiter.**
 - ▶ **Wenn Sie bereits an einer anderen Universität Anglistik/Englisch studiert haben, lesen Sie bitte unter C. weiter.**
-

A. Wenn Sie bisher nicht Anglistik oder Englisch studiert haben:

2. Was muss ich dem Antrag noch beifügen, wenn ich bisher nicht Anglistik oder Englisch studiert habe?

In diesem Fall legen Sie Ihrem Antrag (**über das in 1. Genannte hinaus**) auch eine beglaubigte Kopie Ihres Abiturzeugnisses bei. Ausländische Abiturzeugnisse müssen in amtlicher Übersetzung vorgelegt werden. Wenn Sie den Eingang Ihres Antrags bestätigt bekommen möchten, legen Sie eine Postkarte bei, die an Sie adressiert und ausreichend frankiert ist. Anders können wir Ihnen den Eingang nicht bestätigen (siehe auch 6. und 7.).

3. Was ist eine ‚beglaubigte‘ Kopie?

Das ist eine Fotokopie eines Originaldokuments, deren Übereinstimmung mit dem Original von einer siegelführenden Behörde bestätigt worden ist. Der Beglaubigungsvermerk von Behörden in Deutschland muss lauten: „Die Übereinstimmung der vorstehenden / umstehenden Kopie mit dem Original des [Name des Zeugnisses] wird hiermit amtlich beglaubigt.“ Der Beglaubigungsvermerk muss von der Behörde mit Ort, Datum, Unterschrift und Dienstsiegel versehen sein. Die Fotokopie einer beglaubigten Kopie ist kein gültiges Dokument. Schulen stellen in der Regel zusätzlich zu den Originalen von Abiturzeugnissen auch eine Anzahl beglaubigter Kopien aus, die wir fürs EFV akzeptieren, wenn sie einen Originalstempel der Schule und Originalunterschrift tragen. Genauere Informationen zu Beglaubigungen, auch von Zeugnissen aus anderen Ländern, finden Sie zum Beispiel unter

https://www.uni-muenchen.de/studium/studium_int/studium_lm/bewerbung/30_uebersetz_beglaub/index.html

Ausnahmsweise können Sie (nur) bei persönlicher Abgabe Ihrer Antragsunterlagen im Studierendensekretariat Anglistik (Schellingstraße 3, Öffnungszeiten siehe Anglistik-Homepage) ein Originaldokument und eine Kopie vorlegen, die wir dann selbst beglaubigen – allerdings nur das Exemplar für den EFV-Antrag und nicht weitere Exemplare; dieses Exemplar können Sie nicht bei anderen Stellen als beglaubigte Kopie vorlegen.

4. Kann ich meinem EFV-Antrag auch ein Originalzeugnis beilegen?

Tun Sie das bitte nicht. Wir übernehmen für unaufgefordert eingereichte Originaldokumente keinerlei Haftung. Dokumente, die nicht innerhalb eines Jahres bei uns abgeholt werden (siehe 5.), werden vernichtet.

5. Bekomme ich die eingereichten Dokumente wieder?

Von November an (bei EFV zum Wintersemester) bzw. von Mai an (bei EFV zum Sommersemester) können Sie die eingereichten Unterlagen ein Jahr lang im Studierendensekretariat Anglistik abholen.

6. Kann ich vor oder nach der Antragsfrist telefonisch erfragen, ob mein Antrag eingegangen ist?

Nein, leider nicht. Da wir nicht jeden Tag die eingegangenen Anträge bearbeiten können, kommen kurz vor der Antragsfrist oft über zwei oder drei Tage hundert oder mehr unbearbeitete Anträge zusammen. Auch wir haben erst einen Überblick, wenn diese Anträge bearbeitet und in eine Liste aufgenommen sind. Auskünfte über den Eingang Ihres Antrags sind also definitiv erst möglich, wenn die Antragsfrist vorbei ist (und dann wäre es ohnehin zu spät, falls wir Ihren Antrag doch nicht haben). Legen Sie also, wenn Sie den Eingang bestätigt haben möchten, unbedingt eine Postkarte bei (siehe 2.). Wenn Sie Ihren Antrag weniger als eine Woche vor der Antragsfrist einreichen, können Sie nicht damit rechnen, dass Sie die Bestätigung vor dem Ablauf der Antragsfrist erhalten. Es ist also von Vorteil, den Antrag frühzeitig zu stellen.

7. Sollte ich meinen Antrag als Einschreiben schicken?

Nein, auf keinen Fall. Die Entgegennahme von Einschreiben ist bei uns aus organisatorischen Gründen ausgesprochen problematisch. Eine Eingangsbestätigung

erhalten Sie ausschließlich und zuverlässig, wenn Sie Ihrem Antrag eine frankierte Postkarte beilegen (siehe 2.).

8. Werden andere Sprachtests (Cambridge, TOEFL etc.) als Ersatz für den C-Test anerkannt?

Nein.

9. Wie erfahre ich, ob ich aufgrund meines Antrags zum EFV (und zum schriftlichen Leistungstest, C-Test) zugelassen bin?

- Im positiven (Normal-)Fall hören Sie nichts von uns und kommen zum Test. Individuelle Einladungen können wir bei mehreren hundert Anträgen pro Semester nicht aussprechen.
- Falls Sie aus irgendwelchen Gründen nicht zugelassen werden, teilen wir Ihnen das rechtzeitig (kurz nach dem 15. 1. bzw. 15. 7.) schriftlich mit.
- Wenn Sie die Informationen zum Antrag hier und auf unserer Homepage beachten, brauchen Sie nicht zu befürchten, dass mit Ihrem Antrag etwas nicht in Ordnung sein könnte.

10. Wie kann ich mich am besten auf den C-Test vorbereiten?

Mit Hilfe der Demoversion, die Sie unter www.anglistik.lmu.de → STUDIUM → Eignungsfeststellung aufrufen und beliebig oft machen können. Das Üben mit dieser Demoversion ist dringend anzuraten, damit Sie sich vorab mit dem Testformat vertraut machen; zu beachten ist z. B., dass stets nur so viele Buchstaben eines Wortes zu ergänzen sind, wie bereits vorgegeben sind (bei ungerader Buchstabenzahl einer mehr). Lesen Sie dazu unbedingt die angebotenen Informationen, bevor Sie auf „Start Demo“ klicken. – Wenn Sie in einer Suchmaschine z. B. „cloze test“ eingeben, finden Sie ebenfalls einige Seiten mit ähnlichen Tests zum Ausprobieren, bei denen allerdings keine halben Wörter für die Lücken vorgegeben sind wie beim C-Test. Darüber hinaus ist es schwierig, allgemeine Tipps zur Vorbereitung zu geben, da der Test Sprachkompetenz auf fast allen Ebenen (außer z. B. Hörverstehen oder Aussprache) abprüft. Was immer hilft, ist, möglichst viel auf Englisch zu lesen – z. B. die Onlineversionen englischsprachiger Tageszeitungen. Im Zweifelsfall sollten Sie auch mit Ihrer/m Englischlehrer/in sprechen, um zu erfahren, wo Ihr Übungs- und Verbesserungspotential am größten ist – Wortschatz, Grammatik etc. – und sich dann entsprechende Literatur aus Bibliotheken oder Buchhandel beschaffen.

11. Wo und wann findet der Test statt?

Im Multimedialabor, Schellingstraße 3 Vordergebäude, Raum 420a im 4. Stock. Aktuelle Informationen zum Termin finden Sie auf unserer Homepage www.anglistik.lmu.de.

12. Was muss ich zum Test mitbringen?

Ihren Personalausweis oder Reisepass, weil wir anhand des Fotos Ihre Identität prüfen.

B. Wenn Sie bereits an der LMU Anglistik/Englisch studieren oder studiert haben:

13. Wenn ich bereits an der LMU Anglistik studiere und nur den Studiengang (z. B. von Lehramt Gymnasium zu Realschule oder in den Bachelor) wechseln will, brauche ich auch dann einen Eignungsbescheid?

Ja. Siehe aber 14. und 15.

14. Wenn ich seit dem Wintersemester 2004/05 bereits das EFV in seiner jetzigen Form durchlaufen und einen Geeignet-Bescheid erhalten habe, jetzt aber den Studiengang wechseln will ...

... dann gilt der alte EFV-Bescheid im Prinzip noch; wenn er älter als ein Jahr ist, empfiehlt es sich allerdings, dass Sie sich für das Semester, in dem Sie sich einschreiben möchten, einen aktualisierten Bescheid zur Vorlage in der Studentenkanzlei ausstellen lassen. Ein erneuter Antrag ist nicht nötig, E-Mail an falkner@lmu.de genügt. Wenn Sie uns Ihre aktuelle Postanschrift mitteilen, schicken wir Ihnen den Bescheid zu; sonst können Sie ihn sich im Studierendensekretariat abholen.

15. Wenn ich vor Einführung des EFV (2004) bereits am Institut für Englische Philologie studiert habe ...

... sprechen Sie vor Ihrem Antrag mit mir; in jedem Fall müssen auch Sie die Antragsfrist 15. 1. bzw. 15. 7. einhalten.

C. Wenn Sie bereits an einer anderen Universität Anglistik/Englisch studiert haben:

16. Wenn ich bereits an einer anderen Universität ein Eignungsverfahren oder einen sprachlichen Eingangstest bestanden habe, wird das als Ersatz anerkannt?

Nein.

17. Wenn ich bereits an einer deutschen Universität Englisch/Anglistik studiert habe oder aktuell studiere ...

... dann legen Sie Ihrem Antrag **neben den anderen Unterlagen** eine beglaubigte Kopie Ihres Transkripts mit den bestandenen Studienleistungen bei und kontaktieren Sie mich rechtzeitig vor dem Termin des sprachlichen Leistungstests. In diesem Fall können möglicherweise Studienleistungen anerkannt und Fachsemester angerechnet werden (was idealerweise vor der Einschreibung an der LMU geklärt werden sollte). Ein Erlass des Sprachtests ist in Einzelfällen möglich; dies können wir erst prüfen, wenn uns alle relevanten Unterlagen vorliegen. Auch dafür gilt die Ausschlussfrist (15. 7. bzw. 15. 1.).

18. Wenn ich in einem anderen Land an einer Universität Englisch/Anglistik studiert habe ...

... legen Sie Ihrem Antrag bitte entsprechende Zeugnisse in amtlicher Übersetzung bei.
In diesem Fall können möglicherweise Studienleistungen anerkannt und Fachsemester
angerechnet werden.

Für alles Weitere beachten Sie bitte auch die Punkte 3. bis 12.

Kontakt:

Dr. Wolfgang Falkner

Zi. 063 RG, Schellingstraße 3, Rückgebäude

falkner@lmu.de

Telefonische Beratung zu den Sprechstundenzeiten (siehe Homepage): 089-2180-1687
